

Gemeinderatssitzung vom 08.05.2012

2 Jahresrechnung 2011

Zur Jahresrechnung berichtet der Bürgermeister, dass dieses ordnungsgemäß zur Einsichtnahme aufgelegt und von dieser Möglichkeit sehr beschränkt Gebrauch gemacht wurde. Der Umbau des Gemeindehauses, der mit dem beschlossenen Nachtrag 2,2 Millionen brutto ausmacht wird mit dieser Summe abgerechnet.

Michael Falkner als Obmann des Überprüfungsausschusses berichtet, dass sehr gute Arbeit geleistet wird und die Buchhaltung tagfertig ist. Er bedankt sich bei der Verwaltung und insbesondere bei der Buchhaltung für die sehr gute Arbeit.

Zur Jahresrechnung berichtet er, dass die Einnahmen rd. 12,9 Mio. und Ausgaben ca. 11,3 Mio. im vergangenen Jahr ausgemacht haben und der erzielt Überschuss rund 1,6 Millionen Euro beträgt. Der Schuldenstand beträgt beim Wasser 1,171 Mio. €, beim Kanal 10,434 Mio. €, bei der Müll 0,701 Mio. €, beim Wohnblock rd. 0,373 Mio. €. Daraus resultiert auch der von der Gemeinde Sölden zu leistende Schuldendienst.

Zum Altenwohnheim berichtet Komm. Rat Michael Falkner, dass im vergangenen Jahr ein Abgang von 195.000 Euro zu verzeichnen war, der in erster Linie auf die schlechtere Auslastung zurückzuführen ist. Beim Wasser und Abwasser wurde ein kleines Plus erzielt und bei der Müllbeseitigung war ein Abgang zu verzeichnen. Diese drei Bereiche zusammen sind jedoch insgesamt ausgeglichen. Auch bei der Agrargemeinschaft war im vergangenen Jahr ein Abgang. Der Überprüfungsausschuss schlägt vor, dass man die weitere Fortführung des Betriebes diskutiert und sich Gedanken dazu machen muss.

Auch sollen die durch die Gemeindebürger genutzten Flächen erhoben und dafür Pacht vorgeschrieben sowie über den Fuhrpark bzw. die Fahrzeugnutzung diskutiert und gesprochen werden.

Bei der Wohnanlage Wildmoos wird vorgeschlagen, das bestehende Bankdarlehen vorzeitig zurückzuzahlen, sodass dann nur noch das Wohnbauförderungsdarlehen verbleibt.

Der Bürgermeister bedankt sich für die Ausführungen und nimmt die vom Überprüfungsausschuss getroffenen Feststellungen und Arbeitsaufträge (Fuhrparkthematik – Agrartheematik) zur Kenntnis. Er erklärt die Ermittlung des Verschuldungsgrades (31,19 %) und begründet die Überschreitungen der Einnahmen und Ausgaben von mehr als € 75.000,00 wie folgt:

Einnahmenüber- bzw. Einnahmenunterschreitungen:

029 Amtsgebäude	Umbuchung auf Betriebsmittelrücklage
179 Landeszuschuss Katastrophen	Sofortmaßnahme Bratleitenkofel (Freizeit Arena)
420 Altenheime	Mindereinnahme durch schlechtere Auslastung
690 Verkehr, Sonstiges	Auszahlung/Auflösung Rücklage Regiobus
850 Anschlussgebühren Wasser	mehr gebaut als angenommen
85101 Abwasserbeseitigung	Rückerstattung Bereitstellungsentgelt (ARA Sölden)

85101 Anschlussgebühr Abwasser	mehr gebaut als budgetiert
85101 Kapitaltransferzahlungen	Maastrichtumbuchung
85304 MZG Gurgl	Sanierungsmaßnahmen wurden höher budgetiert
866 Forstgüter	Weg Mitterhof nicht fertiggestellt (weniger Zuschuss)
912 Entnahme Rücklage	Umbuchung (Zusammenführung) der Rücklage
914 Beteiligungen	Maastrichtausgleich
920 Grundsteuer B	mehr eingenommen – Ablauf Befreiungen
920 Kommunalsteuer	vorsichtig budgetiert – gute Auslastung Gastgewerbe
925 Ertragsanteile	weniger budgetiert als eingenommen
925 Getränkesteuerersatz	weniger budgetiert als eingenommen

Ausgabenüber- bzw. Ausgabenunterschreitungen:

631 Konkurrenzgewässer	Baumaßnahme hat nicht stattgefunden
850 Wasserversorgung	Mehreinnahme Anschlussgebühren
85101 Abwasserbeseitigung	Erschließung Kaisers verzögert
85102 Abwasserbeseitigung Gurgl	Maastrichtausgleich
866 Forstgüter	Wegbau Mitterhof nicht abgeschlossen
912 Rücklagen	Zusammenführung Rücklagen

GV Andreas Gstrein teilt in seiner Wortmeldung mit, dass im Bereich „Sämlarn“ in einem ersten Schritt Grundflächen verpachtet wurden, jedoch hier dann von der Verwaltung keine weiteren Schritte gesetzt wurden.

Zur Erledigung übernimmt Vizebürgermeister Alois Scheiber. Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, ersucht er um die Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt.

Der Bürgermeister als Rechnungsleger sowie GR Makarius Fender (Kassabediensteter) nehmen wegen Befangenheit nicht an der Abstimmung teil.

Der Gemeinderat beschließt, die in der Zeit vom 23.04.2012 bis 07.05.2012 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegene Jahresrechnung 2010 sowie die Überschreitungen der Einnahmen und Ausgaben (mit 13 Stimmen einstimmig) zu genehmigen. Die Jahresrechnung 2011 wird mit folgenden Endsummen genehmigt:

	Ordentlicher Haushalt	Außerordentlicher Haushalt
Einnahmen	19.228.687,54	2.199.205,02
Ausgaben	17.270.550,67	2.199.205,02
Rechnungsergebnis	1.958.136,87	0
Kassenbestand	586.759,15	0

Vizebürgermeister Scheiber schließt sich dem Dank des Überprüfungsausschusses und dankt auch diesem für die Prüfungstätigkeit, insbesondere der Prüfung der Jahresrechnung. Anschließend übergibt er wieder den Vorsitz an den Bürgermeister.

4 Örtliches Raumordnungskonzept

4.1 Fortschreibung Raumordnungskonzept - Antrag auf Fristverlängerung

Die Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes läuft mit 13.12.2011 aus und sollte verlängert werden, da die behördlichen Verfahren (Abstimmung mit den verschiedenen Fachstellen) relativ lange dauern. Vom Raumplaner wird daher lt. Schreiben vom 23. April 2012 vorgeschlagen, eine Fristverlängerung um 2 Jahre zu beantragen.

Zur Anfrage von GV Andraes Gstrein wird von BM Schöpf und GR Ing. Gstrein darauf hingewiesen, dass für die Fortschreibung von vielen Behörden Stellungnahmen bzw. Abklä-

rungen notwendig sind und sich dadurch die Verzögerung ergibt.

Der Gemeinderat beschließt daher, den Antrag auf Fristverlängerung zur Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Sölden gemäß § 31a TROG 2011 um zwei Jahre zu stellen.

4.2 Änderung des Raumordnungskonzeptes im Bereich Kaisers

Die letzte noch fehlende Unterschrift für die Baulandumlegung Kaisers liegt jetzt vor.

Der Gemeinderat der Gemeinde Sölden beschließt gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den Entwurf über die 14. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Sölden im Bereich Kaisers durch vier Wochen hindurch vom 14.05.2012 – 11.06.2012 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Sölden lt. Projektnummer SÖL\2010\10006\örok_änderung vom 18.04.2012 vor:

Planungsbereich ORK 14 – Bereich Kaisers
Änderung der Planzeichenerklärung und
Erläuterung zur 14. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die einen Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

4.2.1 Erschließungsplan E1 Kaisers 2 - Baulandumlegung

GR Ing. Gerhard Gstrein ersucht darum, auch den Erschließungsplan für die Baulandumlegung Kaisers mit zu genehmigen. Die entsprechende Planunterlage liegt vor.

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den Entwurf über die Erlassung des Erschließungsplanes E1 Kaisers 2 - Baulandumlegung (Projektnummer RAUM\SÖL\2010\10006\bebplan) durch vier Wochen hindurch vom 14.05.2012 – 11.06.2012 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Erlassung des Erschließungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die einen Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

5 Flächenwidmungsänderungen

5.1 Widmungsänderung im Bereich der Gp. 2979/2 (Gstrein Elmar, Windaustraße 38)

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, LGBl. Nr. 56 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den Entwurf vom 01.05.2012, Projektnummer RAUM\SÖL\2011\11025\fwp-aend, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Gp. 2975/2 KG Sölden durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung der Teilfläche aus der Gp. 2975/2 KG Sölden von derzeit Freiland in „gemischtes Wohngebiet“ gemäß § 38 Abs. 2 TROG 2011

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5.2 Widmungsänderung im Bereich Ebene (Wilhelm Monika u. Reinhard, Ebeneweg 3)

Zu diesem Punkt gibt es eine kurze Diskussion über den durchgeführten Baubeginn und die Einstellung der Arbeiten durch den Bürgermeister. Es wird darauf hingewiesen, dass es keine mündliche Baugenehmigung gibt und ein Bescheid erst nach erfolgter rechtskräftiger Umwidmung ausgestellt wird.

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, LGBl. Nr. 56 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den Entwurf vom 07.05.2012, Projektnummer RAUM\SÖL\2011\11004\fwp-aend, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Gpn. 2472/1, 2472/4, 2472/5, 2475/1, 2475/3, 2475/4 und 2475/5 KG Sölden (Teilfläche) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

- Umwidmung im Bereich der neu vermessenen Gp. 2472/4 von derzeit gemischtem Wohngebiet, von Wohngebiet bzw. von derzeit Freiland in eine „Sonderfläche für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude – landwirtschaftliche Garage mit Schlachtraum, Heizraum und erforderlichen Nebenräumen“ gemäß § 47 TROG 2011

sowie

- Umwidmung von Teilflächen der neu vermessenen Gp. 2472/4 von derzeit gemischtem Wohngebiet, von Wohngebiet bzw. von Freiland in „Verkehrsfläche“

gemäß § 53 TROG 2011

- Umwidmung von Teilflächen der neu vermessenen Gpn. 2475/5 und 2472/6 von derzeit Freiland in „gemischtes Wohngebiet“ gemäß § 38 Abs. 2 TROG 2011
- Umwidmung von Teilflächen der neu vermessenen Gp. 2475/1 und der neu vermessenen Gp. 2472/5 von derzeit gemischtem Wohngebiet in „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2011
- Umwidmung einer kleinen Teilfläche der neu vermessenen Gp. 2472/1 von derzeit Wohngebiet in „gemischtes Wohngebiet“ gemäß § 38 Abs. 2 TROG 2011

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5.3 Widmungsänderung im Bereich der Gp. .73 - Rückwidmung (Grüner Alfred, Gransteinstraße 1)

Bei der vorliegenden Umwidmung soll eine Fläche in Freiland rückgewidmet werden.

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, LGBl. Nr. 56 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den Entwurf vom 02.05.2012, Projektnummer RAUM\SÖL\2012\12016\fwp-aend, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Bp. .74 und Teilflächen der Bp. .73 und Gp. 390/1 KG Sölden (Teilfläche) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung im Bereich der Bp. .74 sowie Teilflächen der Bp. .73 und Gp. 390/1 KG Sölden von derzeit landwirtschaftlichem Mischgebiet in „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2011

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5.4 Widmungsänderung im Bereich der Gp. 2137/4 (Kneisl Gotthard u. Simon, Adlerweg 3)

Das Ansuchen des Grundeigentümers liegt nunmehr vor, sodass das Ansuchen auf die Ta-

gesordnung genommen und behandelt werden könnte.

GR Gerhard Gstrein berichtet, dass im Bauausschuss über die Widmungsart gesprochen und von einer Betreiberwohnung (150 m²) und Personalzimmern (90 m²) ausgegangen wurde. Vom Gemeinderat wird vorgeschlagen, dass die genaue Widmungskategorie vom Obmann des Bauausschusses mit dem Raumplaner festgelegt werden soll.

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, LGBl. Nr. 56 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den Entwurf vom 02.05.2012, Projektnummer RAUM\SÖL\2012\12018\fwp-aend, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Gp. 2137/4 KG Sölden durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung im Bereich der 2137/4 von derzeit Sonderfläche Jausenstation/Schihütte mit einem oberirdischen Geschoß (Bruttogeschoßfläche maximal 175 m²) gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011 in eine „Sonderfläche Jausenstaton/Schihütte mit einer Bruttogeschoßfläche von maximal 175 m² sowie einer Betreiberwohnung und Personalzimmern im Ausmaß von insgesamt maximal 240 m² Wohnnutzfläche, gemäß § 43 abs. 1 lit. a TROG 2011

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5.5 Widmungsänderung im Bereich der Gp. 4571/1 und 4571/4 (Santer Thomas, Kirchweg 16)

Zum Widmungsansuchen von Santer Thomas in Zwieselstein wird berichtet, dass die Stellungnahme der WLW in schriftlicher Form vorliegt und positiv ist. Auch das Wasserbauamt hat keine Einwendung gegen die Widmung im Bereich der roten Wildbachgefahrenzone (mündliche Auskunft vom 07.05.2012). Die Stellungnahme der Abteilung Agrarwirtschaft ist derzeit noch negativ, da die grundverkehrsbehördliche Genehmigung für die Abtrennung des Wohnhauses noch ausständig ist.

Es soll eine Sonderfläche Hofstelle gewidmet werden. Die Umwidmung wird erst an das Land zur aufsichtbehördlichen Genehmigung übermittelt, wenn die Grundverkehrsbehörde der Hausabtrennung zugestimmt hat und die Stellungnahme der Abteilung Agrarwirtschaft in positiver Form vorliegt.

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, LGBl. Nr. 56 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den Entwurf vom 02.05.2012, Projektnummer RAUM\SÖL\2012\12017\fwp-aend, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Gpn. 4571/8 und 4571/6 sowie der neu vermessenen Bp. .555 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung im Bereich der neu gebildeten Gp. 4571/8 und der neu vermessenen Bp. .555 KG Sölden von derzeit Freiland in eine

„Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf nicht zusammenhängenden Grundflächen
SLH-3a landwirtschaftliches Wohnhaus
SLH-3b landwirtschaftliches Wirtschaftsgebäude mit Nebengebäuden“

gemäß § 44 Abs. 9 TROG 2011.

Umwidmung der neu gebildeten Gp. 4571/6 von derzeit Freiland in „Verkehrsfläche“ gemäß § 53.3 TORG 2011.

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

6 Bebauungspläne

6.1 Aufhebung des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes A57/E1 Ebene 1 - Wilhelm

Der Gemeinderat beschließt, den allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplan A57/E1 Ebene 1 – Wilhelm aufzuheben.

6.2 Ergänzender Bebauungsplan B99 / E2 Rettenbach 6 - Fiegl K.

Der vorliegende Bebauungsplan wurde ausreichend im Bauausschuss besprochen.

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den Entwurf über die Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 2143/4 und Tf. Der Gpn. 3144/1 und 3144/2 KG Sölden laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Reinhard Falch „B99 / E2 Rettenbach 6 – Fiegl K.“ durch vier Wochen hindurch vom 10.05.2012 – 07.06.2012 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

7 Grundangelegenheiten

7.1 Vermessung Kirchweg (Zwieselstein) - Übernahme in das öffentliche Gut (Wege)

Der Gemeinderat beschließt entsprechend dem Teilungsplan des DI Roman Markowski

vom 1. März 2012, GZ 56855.1/11, die Teilfläche 2 von 568 m² aus Gst 4571/1, Teilfläche 3 von 70 m² aus Gst 4571/4 und Teilfläche 4 von 53 m² aus Gst 6755 abzutrennen und mit Grundstück 4571/6 zu vereinigen. Die Trennflächen 2, 3 und 4 werden als öffentliches Gut (Wege) gewidmet.

Aus Gst 6755 wird die Teilfläche 4 von 53 m², die Trennfläche 5 von 27 m² und die Trennfläche 7 von 25 m² abgetrennt; die Trennfläche 4 wird mit Gst 4571/6, die Trennfläche 5 mit Grundstück .555 und die Trennfläche 7 mit Grundstück 4570 vereinigt. Den Trennflächen 5 und 7 wird die Widmung als öffentliches Gut (Wege) aberkannt.

7.2 Grundverkauf Gamper Andreas, Gaisbergweg 16 - Ansuchen um Änderung

Die Zusage für einen Baugrund wurde bereits erteilt, jedoch möchte der Antragsteller nun diesen an einer anderen Stelle (nördlich vom Wohnhaus von Grüner Norbert).

Dem Ansuchen von Herrn Gamper Andreas, Gaisbergweg 16, um Abtausch des zugesagten Baugrundstückes wird nicht stattgegeben. Die Verbauung im Siedlungsgebiet Obergurgl hat in der bisher getätigten Reihenfolge beizubehalten.

7.3 Grundansuchen Kalkus Heinz, Adlerweg 2 (Verpachtung Teilfläche der Gp. 1920/68 im Bereich "Stanglputt")

Zum Ansuchen von Herrn Kalkus Heinz um Überlassung einer Grundfläche im Bereich „Stanglputt“ wird aus dem Bauausschuss berichtet, dass man sich dort darauf verständigt hat, eine Fläche im Gewerbegebiet für den angesuchten Zweck zur Verfügung zu stellen.

GR Werner Santer teilt mit, dass der Ausschuss der Agrargemeinschaft einer Verpachtung bis auf Widerruf zu den üblichen Bedingungen zustimmen würde. Es müsste nur noch die Größe der benötigten Fläche festgelegt werden.

Es wird beschlossen, das Ansuchen vorläufig zurückzustellen.

7.4 Grundansuchen im Bereich Grünsee

7.4.1 Festlegung von Bedingungen für die Grundinanspruchnahme im Bereich Grünsee

Zu den Ansuchen im Bereich Grünsee (als weitere Interessenten wären noch Gstrein Andreas, Falkner Gerhard und Arnold Otto anzuführen) wird von GR Werner Santer berichtet, dass laut Ausschuss der Agrargemeinschaft Sölden nur an aktive Landwirte verpachtet werden sollte. Die Gemeinde soll die Vorarbeiten (Erschließung) machen und die Kosten für die Erschließung mit Strom bzw. Wasser erheben. Die anfallenden Kosten müssten dann umgelegt werden.

Bei diesem Punkt wird auch darauf hingewiesen, dass auch für andere Zwecke wie z. B. für Lagerzwecke des Schiclubs (oder anderer Vereine) der Grund zur Verfügung gestellt werden sollte. Die Bauplätze müssen für die Landwirte attraktiv und nicht zu teuer sein, damit diese angenommen werden.

Es wird beschlossen, diesen Punkt vorläufig zur Einholung von Kostenschätzungen zu vertagen.

7.4.2 Ansuchen Plörer Hermann, Dorfstraße 206

Der Punkt wird vertagt.

7.4.3 Grundansuchen Bibi's Schihütte, Außerwaldstraße 25

Der Punkt wird vertagt.

7.5 Grundansuchen Hotel Elisabeth, Adlerweg 2 - Parkplätze im Bereich Stufenparkplatz

Im Bereich des Stufenparkplatzes wurde vom Hotel Elisabeth um die Verpachtung von 4 Abstellplätzen anschließend an die für das Haus Stefanie ausgewiesenen Parkplätze ange-sucht.

GR Werner Santer berichtet, dass der Ausschuss der Agrargemeinschaft das Ansuchen posi-tiv behandelt hat und der Verpachtung zustimmt.

Es wird beschlossen, dem Ansuchen des Hotel Elisabeth stattzugeben und 4 PKW-Abstellplätze zu den üblichen Bedingungen zu verpachten (bis auf Widerruf).

7.6 Grundansuchen Taxi Lenz, Gewerbestraße 17 (Verpachtung Parkplätze im Gewerbegebiet)

Die Firma Taxi Lenz hat mit Schreiben vom 23.03.2012 mitgeteilt, dass im Gewerbegebiet maximal 100 m² Grund benötigt werden (lt. Vorschreibung der Gemeinde wird für 187,5 m² Pacht vorgeschrieben) und dieser daher verpachtet werden sollte. Auslöser dieses Schrei-bens ist, dass das Taxiunternehmen Gemeindegrund nutzt, ohne dafür eine Genehmigung zu haben.

GR Ing. Gerhard Gstrein teilt mit, dass im Bauausschuss besprochen wurde, dass das Taxi-unternehmen nur den eigenen Grund ordentlich aufräumen müsste, um dort ausreichend Platz für seine PKW's zu haben. Es sollte nichts verpachtet werden.

GR Werner Santer berichtet vom Ausschuss der Agrargemeinschaft Sölden, dass man die Sache dort ebenfalls so sieht.

Der Gemeinderat beschließt:

Der Firma Taxi Lenz wird im Gewerbegebiet kein Grund für das Abstellen von PKW's bzw. Ablagern verpachtet. Der derzeit benutzte Grund ist umgehend aufzuräumen und von sämtlichen Ablagerungen bzw. Verparkungen frei zu halten.

7.7 Grundansuchen Hochgurgler Liftgesellschaft mbH & Co KG, Hochgurglstraße 8 (Zufahrt und Parkplatz)

Die Bergbahnen Hochgurgl haben um, die Benützung einer Teilfläche der Gp. 4998 bei der Talstation der Hochgurglbahn als Parkfläche angesucht. Die Bergbahnen haben gleichzeitig um die Durchführung von Aufschüttungsmaßnahmen angesucht.

Der Gemeinderat beschließt, den erforderlichen Grund zu den ortsüblichen Bedingungen bis auf jederzeitigen Widerruf zu verpachten.

7.8 Rücknahme Verpachtung Grüner Veronika, Seestraße 34 im Bereich Busumkehrplatz

Anhand eines Lageplanes wird der Busumkehrplatz im Bereich See erläutert und auf die Probleme, die es seit der Durchführung des Schibusbetriebes gibt, hingewiesen. Im Bau-ausschuss hat man sich für die Auflösung des Pachtverhältnisses ausgesprochen.

Der Gemeinderat beschließt, die Verpachtung einer Teilfläche der Gp. 963/1 im Bereich See (Gemeinderatsbeschluss aus dem Jahre 1999) an Frau Grüner Veronika zu widerrufen und mit 20.12.2012 das Pachtverhältnis zu beenden.

7.9 Grundangelegenheit Prantl Bernhard, Rechenaustraße 33 (Abtausch Wegfläche)

Zum Tauschvorschlag von Herrn Prantl Bernhard (Rücktausch Wegfläche beim landwirtschaftlichen Hof) wird festgestellt, dass ein Abtausch der kleinen Fläche bei der „Ranch“ keinen Sinn macht. Es wird vorgeschlagen und beschlossen, die noch fehlende Fläche gegenüber der TIWAG-Trafostation Rechenau (südlich von Riml Hermann) aus der Gp. 3223 zu vertauschen.

GR Makarius Fender weist auf die Mauer vor der Trafostation hin, die sich teilweise auf dem öffentlichen Weg befindet. Nach seiner Meinung ist die Station nun kleiner und könnte die Mauer daher entfernt werden. Es wird vereinbart, mit der TIWAG dazu ein Gespräch zu führen.

7.10 Grundansuchen Schöpf Andreas, Dorfstraße 26 - Teilfläche aus Gp. 6687 und 756

Zum neuerlichen Grundansuchen der Pension Edelweiß (Schöpf Andreas u. Emanuel) wird berichtet, dass es sich hier um eine Fläche im Bereich der geplanten Einfahrt zur Ortsumfahrung Sölden Nord handelt. Bei der Vorberatung wurde festgestellt, dass die genaue Planung noch nicht abgeschlossen ist und daher derzeit keine Zusage gemacht werden kann.

Der Gemeinderat beschließt, das Ansuchen zu vertagen.

7.11 Grundansuchen Fiegl Werner, Sandstraße 12 - Abtausch Teilflächen aus Gp. 6864 u. 263/3

Anhand der Örtlichkeit wird das vorliegende Ansuchen um Grundtausch im Bereich Santle erklärt und auf die Problematik die kleinen Einzelparzellen, der engen Straßenführung und der nicht geklärten Eigentumsverhältnisse bei einem Grundstück hingewiesen. Im Bauausschuss wurde die Ansicht vertreten, dass es möglich sein muss, dass zumindest Einsatzfahrzeuge auf dem öffentlichen Weg durchfahren können. Eine Klärung der Engstelle ist nur unter Einbeziehung der Nachbarn möglich.

Aus dem Agrarausschuss berichtet GR Santer Werner, dass neben der Familie Fiegl Werner auch Schöpf Reinhard ein Ansuchen gestellt hat und dieser bei der Gesamtlösung miteingebunden werden soll. Da er keinen Tauschgrund hat, soll er sich um die Tauschfläche im Bereich der Wegengstelle bemühen.

Der Gemeinderat beschließt, das Ansuchen bis zum Vorliegen einer Lösung im Sinne der angeführten Vorschläge zurückzustellen.

8 Mietverträge Rotes Kreuz

Für das Rote Kreuz wurde in den vergangenen Jahren keine Miete für die Gebäude verrechnet. Es wurden daher Mietverträge ausgearbeitet und dem Roten Kreuz vorgelegt. BM Schöpf berichtet, dass die zur Verfügung gestellten Flächen in der Gemeinde Sölden sehr großzügig sind und bei Anwendung des Tarifes, der in der Gemeinde Längenfeld verrechnet wird, das Rote Kreuz in etwa das an Miete bezahlen müsste, was die Gemeinde als Jahresbeitrag ans Rote Kreuz leistet.

Für die freiwilligen Leistungen im Altenwohnheim und in der Schule sollte daher als Abgeltung eine reduzierte Fläche verrechnet werden.

Der Gemeinderat beschließt, diese Vorgangsweise zu genehmigen. Der endgültige Mietvertrag ist noch zur Genehmigung vorzulegen.

9 Behandlung der Wohnungsansuchen

9.1 Ansuchen Reißmann Ann-Kathrin, Plattestraße 4

Zum Ansuchen von Frau Ann-Kathrin Reißmann um Vermietung einer Wohnung in der

Wohnanlage Wildmoos berichtet GR Makarius Fender, dass derzeit nur eine kleine Garconniere frei ist. Diese sollte jedoch für betriebseigene Zwecke (Altenwohnheim) zurückbehalten werden.

Der Gemeinderat beschließt, dem Ansuchen mangels einer geeigneten Wohnung nicht stattzugeben.

9.2 Mietkaufwohnungen Obergurgl - Wohnungsinteressenten

Zu den Wohnungsinteressenten für das Bauvorhaben der Alpenländischen Heimstätte in Obergurgl (Mietkauf Seenplattenweg) wird festgestellt, dass die nachstehenden Interessenten die erforderlichen Voraussetzungen für den Erwerb einer Wohnung erfüllen:

Sagernik Sabrina, Seenplattenweg 27 – Top 7

Giacomelli Agnes, Gaisbergweg 32 – Top 2

Gstrein Katharina, Seenplattenweg 9 – Top 5

Der Gemeinderat genehmigt diese Wohnungswerber.

10 Resolution - Vorsteuerabzug für Schulen

Der Punkt wird ohne Beschlussfassung von der Tagesordnung genommen. BM Mag. Schöpf erklärt, dass er von solchen Resolutionen nichts hält, jedoch seine Bedenken an den richtigen Stellen vorbringen wird.

11 Anträge, Anfragen, Allfälliges

11.1 Ehrenringvergabe Glanzer Serafin

Der Bürgermeister berichtet, dass er im Gemeindevorstand und im Bauausschuss bereits in einem Vorgespräch die Verleihung des Ehrenrings an Serafin Glanzer besprochen hat. Dieser habe sich im öffentlichen Leben in der Gemeinde Sölden äußerst verdient gemacht. So war er mehr als 50 Jahre aktiver Musikant, lange Jahre deren Obmann, 18 Jahre Gemeinderat und davon 6 Jahre Vizebürgermeister. Neben seiner geschäftlichen Tätigkeit war er auch noch bei mehreren anderen Vereinen tätig. Die Ehrung soll am 2. Juli im Rahmen des Kirchtages und des gleichzeitigen Tages der offenen Tür des Gemeindehausumbaus vorgenommen werden. Dabei wird vor dem Gemeindehaus ein Zelt aufgestellt, damit man witterungsunabhängig ist.

Der Gemeinderat beschließt, Herrn Serafin Glanzer den Ehrenring der Gemeinde Sölden für seine verdienstvolle Tätigkeit zu verleihen.

11.2 Bericht Bauausschuss

GR Ing. Gstrein Gerhard berichtet, dass am 3. Mai eine Bauausschusssitzung stattgefunden hat, wo erfreulicherweise alle Gemeinderäte anwesend waren.

Von einem Gemeinderat wurde dabei der Raumplaner äußerst negativ hingestellt und teilweise beschimpft, dass er sich für diese Äußerungen geschämt habe, was er in einem nachträglichen Gespräch auch dem Planer mitgeteilt habe. Aufgrund der Tätigkeiten als Raumplaner im ganzen Land (Ischgl, Sonnenplateau, St. Johann etc.) könne diese Äußerungen nicht widerspruchslos hingenommen werden.

11.3 Bauverbot Gemeinde Sölden

GR Ing. Gstrein Gerhard nimmt Bezug auf die ortspolizeiliche Verordnung der Gemeinde Sölden, wonach in der Zeit vom 20.12. bis zum Sonntag nach Ostern (Weißer Sonntag) kei-

ne Baukräne aufgestellt, kein Grundaushub durchgeführt und keine Zu- und Neubauten und Abbruch vorgenommen werden dürfen.

In der Karwoche (also vor Ende der angeführten Frist) wurden unter anderem von einem Gemeinderat entgegen dieser Verordnung Bautätigkeiten ausgeführt. Nach seiner Meinung sollten sich gerade Gemeinderäte genau an diese Verordnung halten, da aus der Bevölkerung genau das stark kritisiert und hingewiesen wird, dass es sich Leute, die mehr Geld haben, einfach richten können.

GV Komm. Rat Michael Falkner nimmt als Betroffener zum Bauverbot Stellung und sagt, dass ihm nicht bewusst war, dass auch die Abbruch- und Ausbauarbeiten nicht zulässig sind. In seiner Erinnerung waren die nicht zulässigen Arbeiten nur Grundaushub und die Baukräne. Er entschuldigt sich für dieses Missverständnis

11.4 Garagen- und Stellplatzverordnung

Als weiteren wichtigen Punkt führt der Obmann des Bauausschusses aus, dass die Garagen- und Stellplatzverordnung der Gemeinde Sölden im Jahre 1977 erstmalig erlassen, im Jahre 1989 (21.12.) abgeändert und mit 30.1.2001 letztmalig geändert wurde.

Im Zuge der Ansuchen um Bebauungspläne, Bauansuchen und auch der Grundansuchen zeige sich, dass diese Verordnung unbedingt überarbeitet und an die tatsächlichen Verhältnisse angepasst werden muss. Nach seiner Meinung sollten sich Bürgermeister, Vizebürgermeister und der Bauamtsleiter darüber Gedanken machen. Auch er würde dabei mitarbeiten, wenn es gewünscht wird.

BM Schöpf meint, dass hier eine Überarbeitung notwendig ist. Wer diese Arbeiten macht, kann später entschieden werden. Im Übrigen schließt er sich den Ausführungen von GR Gstrein Gerhard an.

11.5 Zaun Mitterwindau

Anhand eines Fotos wird der Zustand eines Holzzaunes im Bereich Mitterwindau dargestellt. Nach Meinung von GR Makarius Fender soll dieser Zaun entweder saniert oder gänzlich aufgelassen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei den Verhandlungen zur Hofraumauflösung auf die Möglichkeit der Auflassung dieses alten Viehastriebes hingewiesen wurde. Dort konnte jedoch keine Zustimmung erreicht werden.